

Josef Stimpfle

Die Freimaurerei und die Deutsche Bischofskonferenz

Zu dem Artikel von Reinhold Sebott*

Reinhold Sebott SJ tritt in dieser Zeitschrift (H. 2, 1981, 75–87) dafür ein, daß im Verhältnis von katholischer Kirche und Freimaurerei an die Stelle von Feindschaft ein vertrauensvoller Dialog, an die Stelle von Verleumdungen eine offene Verständigung und an die Stelle von Verdächtigungen sachliche Auseinandersetzungen treten müssen. Genau das hat die offiziellen Gespräche, Kontakte und Verhandlungen der katholischen Kirche mit der Freimaurerei in den Jahren 1974 bis 1980 gekennzeichnet. Diese Tatsache wurde ebenso von der freimaurerischen wie von der kirchlichen Seite öfters und uneingeschränkt bezeugt. Die über dieses Anliegen Sebotts hinausgehenden Forderungen und unrichtigen Behauptungen verkennen jedoch die Arbeit der Kommission total und kritisieren die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz ohne ausreichende Kenntnis.

Sebott wird keiner der beiden Seiten der *Kommission* gerecht. Tatsächlich ist von beiden Seiten, sowohl der freimaurerischen als auch der katholischen, festgestellt worden, daß die Kommissionsarbeit von höchster Verantwortlichkeit, Objektivität und gründlicher Sachlichkeit geprägt war, daß erschöpfend gearbeitet und vor allem mit völliger Offenheit und Vorurteilslosigkeit an die Gespräche herangegangen wurde.

In den ersten Gesprächen stellte sich die Freimaurerei in einer Weise dar, die den Eindruck erwecken konnte, die Freimaurerei sei eine humanitäre Gemeinschaft ohne Zugehörigkeitsschwierigkeiten für einen Katholiken. Das entsprach etwa dem Kenntnisstand, der die üblichen und wohlbekannten Ausführungen kennzeichnet, wie sie auf Tagungen etwa in der „Loge zur Einigkeit“ in Frankfurt a. Main im Jahr 1976, bei den Tagungen in Aachen 1977, 1978, 1979 und 1980, bei dem Treffen in der Katholischen Akademie Trier vom 28. bis zum 30. März 1980 und schließlich bei der jüngsten Veranstaltung in der Loge zu Frankfurt am 21. März dieses Jahres sowie in vielfältigen Publikationen zu hören sind.

Die Kommission konnte aber diese wohlbekannte, in der veröffentlichten Meinung weithin gegenwärtige Auffassung nicht übernehmen, ohne eine tragfähige Begründung dafür gefunden zu haben. Aus diesem Grund wurde Einsicht in die eigentlichen Akten der Freimaurerei erbeten. Über die „Andersonschen Konstitutionen“, „Die Alten Pflichten von 1723“ hinaus wurde das Studium der freimaurerischen Rituale für erforderlich gehalten, nach denen sich allwöchentlich

die Tempelarbeit vollzieht und von denen die Brüder sehr nachhaltig geprägt werden. Die Gespräche wurden auf diese Weise umfassender, so daß es zu einem unvergleichlich tieferen Erkenntnisstand und zu besserer Beurteilungsmöglichkeit kam. Der wiederholt an mich gerichteten Mahnung Kardinal Döpfners entsprechend, „ja gründlich zu arbeiten und keine Mühe und Zeit zu scheuen“, wurden die Themen des Grundverständnisses von katholischer Kirche und Freimaurerei von immer neuen Seiten angegangen. So wurden die Gesprächsteilnehmer davor bewahrt, an der Oberfläche zu verbleiben. Naturgemäß war es nicht möglich, in die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz alles aufzunehmen, was in der Kommissionsarbeit besprochen und geklärt worden ist.

Die Ausgangsposition

1. *Mißverständnisse hinsichtlich des Konzils und der nachkonziliaren Kirche.* Das Verhältnis zwischen katholischer Kirche und Freimaurerei hat sich nach Sebotts Auffassung dadurch grundlegend gewandelt, daß die Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil eine wesentliche Änderung erfahren habe. Diese bestehe darin, daß die Wahrheit als zentraler Leitbegriff der Kirche in einer wahrhaft kopernikanischen Wende beseitigt und durch den Begriff der menschlichen Würde ersetzt worden sei¹. Da die Menschenwürde in der Freimaurerei ein zentraler Begriff sei, seien sich katholische Kirche und Freimaurerei nähergerückt. Dies scheint die Basis aller weiteren Ausführungen Sebotts zu sein.

Hier liegt ein Mißverständnis des Konzils, der nachkonziliaren Kirche und des unveränderlichen Wesens der Kirche vor. Kein Konzil ändert das Wesen der Kirche. Zu diesem Wesen gehört die verbindliche Offenbarungswahrheit, die in Christus und durch ihn ein für allemal festgelegt ist. Erlösung, Nachfolge Christi, Liebe aus dem Glauben sind Konsequenzen dieser Wahrheit². Andererseits ist der Begriff der menschlichen Würde im kirchlichen Sprachgebrauch nicht mit dem identisch, was im freimaurerischen Verständnis damit gemeint wird. Die Kirche denkt an die Würde aus Schöpfung und Erlösung, letztlich aus der Ebenbildlichkeit Gottes. Die Freimaurer sprechen von der „Würde, die der Mensch sich selbst gibt“³.

Auf diesen Unterschied ist bei allen Berührungspunkten zu achten. Dies wird dann besonders deutlich, wenn Begriffe wie Selbstbestimmung des Menschen, Autonomie des Gewissens, Verbindlichkeit sittlicher Normen und ähnliches zu diskutieren sind. Die von Sebott verkündete Wende in der Kirche hat nicht stattgefunden und kann auch nicht stattfinden.

Ohne die zentrale Stellung der Offenbarungswahrheit ist katholische Kirche nicht denkbar. Das biblische Zeugnis Jesu: „Ich bin dazu geboren und in die Welt

gekommen, daß ich für die Wahrheit Zeugnis ablege“ (Joh 18, 37), setzt sich im Zeugnis der Kirche fort. Dazu könnten unzählige Aussagen der Kirche herangezogen werden. Unser jetziger Papst sagte es den Bischöfen von Lateinamerika und mit ihnen den Bischöfen der ganzen Welt mit folgenden Worten: „Eure Hirtenaufgabe ist, Meister der Wahrheit zu sein, nicht einer rein menschlichen und rationalen Wahrheit, sondern einer Wahrheit, die von Gott kommt und das Prinzip der authentischen Befreiung in sich enthält. ‚Ihr werdet die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird euch frei machen‘ (Joh 8, 32). Diese Wahrheit ist die einzige, die die Grundlage für die richtige Praxis bietet.“ Da der Glaube die Basis allen christlichen Handelns und Strebens bildet, ist der Inhalt dieses Glaubens, die Wahrheit Gottes, ja Gott selbst, in der Kirche unverzichtbar zentral und fundamental. Das erklärte der Papst in Medellin folgendermaßen: „Zu wachen über die Reinheit der Lehre, der Grundlage für den Aufbau der christlichen Gemeinschaft, bildet zusammen mit der Verkündigung der Frohen Botschaft die erste und unersetzliche Pflicht des Hirten, des Meisters im Glauben.“⁴

Die Toleranz gegenüber Personen begründet kein Recht auf Irrtum. Recht und Pflicht des Menschen ist es, sich frei für die Wahrheit zu entscheiden. Von Recht auf Irrtum zu reden, ist irreführend, wenn damit gemeint ist, daß jemand das Recht habe, den Irrtum, das Falsche, direkt anzuzielen. Das Gewissen bindet an die erkannte Wahrheit; wenn es gutgläubig irrt, so bindet es an das irrtümlicherweise als Wahrheit Erachtete. Dieser Sachverhalt ist nicht neu. Es war stete Lehre der Kirche, daß man dem Gewissen, auch dem gutgläubig irrenden, zu folgen habe.

Wenn das Konzil die Freiheit der Religionsausübung mit der menschlichen Würde begründet, ist das am Ende wesentlich nichts Neues, sondern stimmt mit den früheren Begründungen derselben Sache aus dem Wesen des Menschen überein. Denn die Würde des Menschen, die nicht gegen das Wesen des Menschen ausgespielt werden kann, besteht darin, daß der mit Verstand und freiem Willen begabte Mensch fähig und verpflichtet ist, seiner Erkenntnis zu folgen. Für die Beurteilung der Zugehörigkeit eines Katholiken zu einer Freimaurerloge trägt die Begründung der Religionsfreiheit aus der Würde des Menschen nichts bei. Von nicht geringem Belang ist aber, was das Konzil zur Abwehr möglicher Irrtümer über die Religionsfreiheit einleitend sagt: „Diese einzige wahre Religion, so glauben wir, hat ihre konkrete Existenzform in der katholischen, apostolischen Kirche.“⁵

2. *Mißverständnis hinsichtlich der Freimaurerei.* Sebott hat sich in seinem Artikel und in Äußerungen auf Veranstaltungen weithin auf Sekundärliteratur beschränkt, und zwar vor allem auf die Werke von Appel-Vorgrimler, von Esposito und Dierickx, von Kehl und Caprile, von Mellor und einigen andern. Die eigentlichen Texte der Rituale hat er nicht zugrunde gelegt. Jedenfalls bleibt seine Kenntnis weithin und sehr wesentlich hinter dem zurück, was der Kommission bezüglich der Freimaurerei bekannt wurde. Auch die freimaurerischen Gesprächspartner in

der Kommission waren der Überzeugung, daß die erwähnten Tagungsdiskussionen ungeeignet sind, die eigentlichen Probleme aufzuarbeiten, weil dabei in einem gewissen Vorfeld und in einer gewissen Unverbindlichkeit verblieben werde. Selbstverständlich war die aufgeführte Literatur, die Sebott verwendet hat, der Kommission bekannt.

Irrtümer

1. „*Lichtenauer Erklärung*“⁶. Manche meinen, die Gesprächskommission und die Deutsche Bischofskonferenz hätten eigentlich nur die „Lichtenauer Erklärung“ übernehmen müssen. Sebott bedauert, daß die „Lichtenauer Erklärung“ in dem Text der Deutschen Bischofskonferenz nicht einmal erwähnt wird. Über diese Erklärung gibt es vielseitige Irrtümer.

a) Es wird behauptet, die Mitglieder der Kommission, welche die „Lichtenauer Erklärung“ am Ende unterschrieben haben, seien von der Glaubenskongregation ernannt worden. Eine diesbezügliche Auskunft wurde beim Präfekten der Glaubenskongregation zusammen mit einem Urteil über diese Erklärung vor Beginn der Gespräche eingeholt. Resultat: Keiner der Vertreter der Kirche war von der Glaubenskongregation ernannt. Die „Lichtenauer Erklärung“ wurde von ihr nicht anerkannt.

b) Auch der beteiligte Prälat Johannes de Toth hat nach wiederholter Auskunft des genannten Kardinalpräfekten niemals eine Ernennung für diese Tätigkeit von ihm erhalten. Weil er seinen Sitz in Rom hat und Kanonikus der Lateranbasilika war, glaubten manche irrtümlicherweise, er habe im Namen und Auftrag des Hl. Stuhles gehandelt. Die „Lichtenauer Erklärung“ ist kein offizielles Dokument; sie erhielt niemals eine amtliche Anerkennung durch die Kirche. Auch Kardinal Döpfner, dem sie vorgelegt wurde, hat sie nicht gutgeheißen. Kardinal König hat sie nie unterschrieben.

c) Die „Lichtenauer Erklärung“ lag von Anfang an der Kommission vor. Ja, der hauptsächliche Verfasser der „Lichtenauer Erklärung“ war selbst Mitglied unserer Gesprächskommission auf freimaurerischer Seite. Er erkannte und nannte die Schwächen dieser Erklärung.

Man kann der Deutschen Bischofskonferenz nicht vorwerfen, sie habe die „Lichtenauer Erklärung“ nicht berücksichtigt. Ebenso unrichtig ist, diese Erklärung als ein amtliches Dokument aufzufassen.

2. *Brief Kardinal Šepers vom 19. Juli 1974*. Eine Kehrtwendung der römischen Kurie gegenüber den früheren Verurteilungen der Freimaurerei sahen viele in dem Brief des Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Šeper, vom 19. Juli 1974. Sebott wirft der Deutschen Bischofskonferenz vor, diesen Brief nicht gewürdigt zu haben; denn sonst wäre sie zu einem anderen Resultat gekommen.

Die Formulierung dieses Briefes hat oftmals eine ganz andere Auslegung erfahren, als Kardinal Šeper beabsichtigt hatte. Tatsache ist, daß im gemeinsamen Interesse und Auftrag der beiden Kommissionsseiten sofort nach Erscheinen dieses Briefes eine klare und unmißverständliche Erklärung in Rom bei Kardinal Šeper von der Kommission erbeten wurde. Diese Erklärung des Briefes vom Herbst 1974 ist mit dem inhaltlich identisch, was die Glaubenskongregation zum richtigen Verständnis am 2. März 1981 öffentlich in einer amtlichen Erklärung bekanntgegeben hat⁷. Diese Auslegung war der Kommission schon von 1974 an bekannt. Daraus wird deutlich, daß die Kommission der Deutschen Bischofskonferenz keineswegs an diesem Brief achtlos vorbeigegangen ist. Er war auch später öfters Gegenstand von Gesprächen in Rom, wenn wieder Auslegungen auftauchten, die dem eigentlichen Sinn widersprechen, den die Glaubenskongregation beabsichtigt hatte.

Was Sebott, Caprile, Esposito und viele andere diesem Brief unterstellen, ist nicht zu halten. 1974 hat Kardinal Šeper zu diesem Brief dasselbe erklärt wie die öffentliche Erklärung der Glaubenskongregation vom 11. Februar 1981, die so dokumentiert wurde: „Ohne möglichen Verfügungen des Kirchenrechts vorgreifen zu wollen, ist die diesbezügliche kirchenrechtliche Regelung in keiner Weise verändert worden und bleibt voll in Kraft.“ Wie es in der Erklärung weiter heißt, „sind demnach weder die Exkommunikation noch andere vorgesehene Kirchenstrafen“ bei der Einschreibung von Katholiken in freimaurerische Vereinigungen außer Kraft gesetzt. Schließlich weist die Glaubenskongregation darauf hin, daß es nicht ihre Absicht gewesen ist, „es den Bischofskonferenzen anheimzustellen, öffentlich mit einem Urteil allgemeiner Art über die Natur der freimaurerischen Vereinigungen hervorzutreten, das Abweichungen von der bestehenden Norm miteinbezieht“.⁸ Mit dieser Klarstellung ist den Handlungen und Veröffentlichungen von Caprile und vielen anderen der Boden entzogen. Inzwischen hat Caprile seine Meinung geändert und der Erklärung der Glaubenskongregation voll zugestimmt⁹.

3. *Radiosendungen von Caprile und Esposito.* Die Anfang 1980 von Radio Vaticana ausgestrahlten Sendungen dieser Autoren, welche eine Zulassung von Katholiken in der Freimaurerei vor allem auf der Basis des Briefes von Kardinal Šeper vom 19. Juli 1974 vertraten, trugen die Gefahr in sich, als kirchenamtlich angesehen zu werden, da sie im vatikanischen Rundfunk ausgestrahlt wurden. Das veranlaßte Kardinal Šeper zu einer Richtigstellung. Sofort nach diesen Radiosendungen wurde Kardinal Šeper seitens der Kommission befragt, was davon zu halten sei. Er war sehr unglücklich über diese Sendungen und widersprach ihrem Inhalt uneingeschränkt.

4. *Verlautbarungen anderer Bischofskonferenzen.* Sorgfältig wurden von der Kommission auch die Erklärungen anderer Bischofskonferenzen verfolgt und geprüft. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte aber nicht die Erklärung anderer

Bischofskonferenzen zu kopieren. Sie hatte die Verhältnisse hier in Deutschland zu untersuchen und dementsprechenden Auftrag erteilt¹⁰. Sowohl Kardinal Döpfner als auch die römischen Stellen wurden nicht müde, eindringlich auf tiefgehenden und bis zu einer echten Klärung andauernden Gesprächen zu bestehen. Selbstverständlich waren die Entscheidungen anderer Bischofskonferenzen auch Gegenstand unserer Gespräche. Mehrere Unterredungen zu dieser Frage wurden mit Kardinal Šeper geführt.

Die Deutsche Bischofskonferenz kann für sich in Anspruch nehmen, daß sich ihre Beauftragten in genauer, gemeinsam mit den Beauftragten der Freimaurerei durchgeführter Analyse der Rituale des ersten, zweiten und dritten Grades Einsicht verschafft haben. Der Entscheid jeder anderen Bischofskonferenz – übrigens auch jede Autorenmeinung – muß sich daran messen lassen, ob man bis zu dieser wesentlichen Erforschung vorgedrungen ist.

5. *Angaben zu den Kommissionsmitgliedern*. Sebott nennt einen Teil der Namen der Kommissionsmitglieder. Zu Beginn der Gespräche wurde von beiden Seiten der Kommission vereinbart, keine Publizierung der Namen der Kommissionsmitglieder vorzunehmen. Sebott ist offenbar darüber nicht informiert. Auf der freimaurerischen Kommissionsseite läßt er drei nicht unbedeutende Namen aus, darunter auch den Namen des Großmeisters, der seit vielen Jahren in Österreich, in der Schweiz und in Deutschland als Motor von Gesprächen zwischen katholischer Kirche und Freimaurerei angesehen wurde. Auch der Name eines weiteren Großmeisters, der ebenfalls leider nicht bis zum Schluß an den Gesprächen teilnehmen konnte, bleibt unerwähnt. Es ist nicht unwichtig darauf hinzuweisen, daß die freimaurerischen Gesprächspartner nicht nur die drei im Artikel von Sebott erwähnten Persönlichkeiten, sondern insgesamt sechs Freimaurer waren.

6. *„Internationales Freimaurer-Lexikon“*. Sebott kritisiert, daß die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz gelegentlich auf das Internationale Freimaurer-Lexikon zurückgreift. Die Erklärung zitiert zwar das Internationale Freimaurer-Lexikon von Lennhoff-Posner¹¹, stützt sich aber auf das Wesen der Freimaurerei, wie es in den Gesprächen, Akten, Ritualen sowie in den theoretischen und praktischen Einführungen seitens der freimaurerischen Gesprächspartner sichtbar wurde. Das Lexikon ist nur insofern angeführt, als es eine ausgezeichnete, prägnante und haarscharfe Kurzzusammenfassung verschiedener, in den Gesprächen wiederholt behandelter wichtiger Punkte und Antworten bietet.

Selbstverständlich sind die Abfassungszeit und die Neuauflage des Lexikons sowie die hohe freimaurerische Qualifikation der Verfasser usw. allen Kommissionsmitgliedern bekannt gewesen. In keinem Punkt wich das Buch von den Erklärungen, Antworten und Argumentationen der freimaurerischen Gesprächspartner ab. Die Bemerkung des Internationalen Freimaurer-Lexikons selbst, nicht offiziell im Namen der Freimaurerei zu sprechen, ist für die Zitate bedeutungslos, da die offiziellen Aussagen der freimaurerischen Gesprächspartner dahinterstehen.

Auch die Behauptung, das Buch sei völlig veraltet, ist nicht zutreffend, da die Aussagen der Gesprächspartner mit denen des Lexikons übereinstimmen. Hätten die Freimaurer das Werk für völlig veraltet gehalten, wäre es sicher nicht im Jahre 1975 – während unserer offiziellen Gespräche – neu aufgelegt worden. Das genannte Lexikon wurde von den freimaurerischen Gesprächspartnern in der Kommission als qualifizierte Quelle benannt und zur Vertiefung sowie Ergänzung ihrer Antworten empfohlen. Erst daraufhin wurde es zugezogen.

Bemerkungen zu einigen Argumenten

1. *Relativismus*. Das Problem des freimaurerischen Relativismus versucht Sebott gar nicht zu widerlegen, sondern stellt geradezu leichtfertig fest: „Heute werden die meisten Freimaurer unter dem ihnen unterstellten Relativismus nichts anderes verstehen als was das Zweite Vatikanische Konzil Religionsfreiheit nennt“ (82).

Die Kommission hat andere Einsichten in die Geistigkeit der Freimaurerei gewonnen aufgrund ihrer sechsjährigen Arbeit, aus der Fülle von eingesehenen Texten, vor allem aus den entscheidenden Dokumenten einschließlich der Rituale. Im Internationalen Freimaurer-Lexikon steht: „Ihre (die freimaurerische) Auffassung ist aus den Symbolen, Ritualien usw. induktiv ableitbar und steht der Auffassung der neueren Philosophie nahe. Ihre Grundeinstellung ist relativistisch. Dies hat Lessing wohl gemeint, wenn er sagt, daß es für den Menschen niemals eine volle Wahrheit geben kann.“¹² Das deckt sich genau mit dem, was sich auch bei den Gesprächen in der Kommission gezeigt hat. An anderer Stelle heißt es: „Aus dem Relativismus läßt sich der Standpunkt der Freimaurerei zu den Problemen der Welt und der Menschheit ableiten. In ihrer Symbolik und ihren Ritualen tritt die relativistische Einstellung klar zutage.“¹³

2. *Wahrheitsbegriff*. Sebott hält der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vor, ihr Wahrheitsbegriff der Freimaurerei sei ungenau. Dagegen ist auf den inneren Zusammenhang von Relativismus und Wahrheitsbegriff bei den Freimaurern zu verweisen. Richtig zitiert Sebott: „Die Freimaurerei kennt keine Dogmen, nimmt aber die Anhänger der verschiedensten religiösen, politischen und nationalen Dogmen auf, insofern sie sich der Pflicht zur Toleranz unterwerfen. Sie ist adogmatisch, nicht antidogmatisch, wie vielfach behauptet wird.“¹⁴

Hier ist der Unterschied zwischen Toleranz Personen gegenüber und Toleranz gegenüber Ideen von entscheidender Bedeutung. Wenn nämlich alles unter den Vorbehalt der Toleranz gestellt wird, dann ist damit Toleranz gegen Ideen um den Preis der Relativierung derselben gefordert. Dem liegt ein Wahrheitsbegriff zugrunde, der weder vom Standpunkt der natürlichen Theologie noch der Offenbarungstheologie mit dem katholischen Wahrheitsbegriff vereinbar ist. Dies

bestätigen Aussagen wie die folgenden: „Neuhumanismus und Pragmatismus sind der Freimaurerei in vielen Belangen wesensverwandt, insbesondere ihr relativistischer Wahrheitsbegriff, der jeglicher Intoleranz den Boden entzieht und der Duldsamkeit zum Siege verhelfen will.“ Oder: „Absolute Wahrheit würde den Weg des Fortschrittes verrammeln.“¹⁵

In diesem Zusammenhang ist hilfreich, was Paul VI. erklärt hat: „Gewiß, die Unveränderlichkeit des Glaubens wird heute von dem Relativismus bedroht, dem einige Autoren verfallen sind. Doch gegen diese Einstellung haben wir mit Entschiedenheit hervorgehoben, daß die göttliche Offenbarung einen genau bestimmten Sinn hat. Es geht um eine unveränderliche Wahrheit, die uns Christus, die Überlieferung der Apostel und der Äußerungen des Lehramtes zu glauben vorgelegt haben. Wir haben, mahnend darauf aufmerksam gemacht, daß keine Auslegungsmethode – in der Absicht, die Frohbotschaft dem sich wandelnden Denken verschiedener Epochen und Kulturstämme zugänglich zu machen – das Recht hat, diese Bedeutung durch andere, vermeintlich gleichartige Bedeutungen zu ersetzen, denn diese sagen statt dessen teilweise das Gegenteil aus oder verkürzen die Wahrheit in unheilvoller Weise.“¹⁶ Auch Johannes Paul II. hat hinsichtlich der Relativierung der Wahrheit beklagt, „daß mit vollen Händen Ideen ausgestreut worden sind, die mit der geoffenbarten und immer verpflichtenden Wahrheit im Widerspruch stehen“, und „die Umwelt weitgehend vom intellektuellen und moralischen Relativismus geprägt ist“¹⁷.

3. *Toleranz*. Bezüglich der Darstellung der freimaurerischen Toleranzidee, wie sie die Erklärung der Bischöfe von den Freimaurern übernommen hat, meint Sebott, die Freimaurer hätten sich hier selbst nicht richtig wiedergegeben. Das, was hier von Freimaurern gesagt würde, ginge am Wesen der Freimaurerei vorbei.

Hier ist auf all das zurückzuverweisen, was bereits zum Wahrheitsbegriff und Relativismus der Freimaurerei gesagt wurde. Wiederum wird der Versuch unternommen, den Begriff der katholischen Toleranz – Duldsamkeit und Liebe gegenüber Menschen, nicht Toleranz im Sinne einer Relativierung aller Auffassungen – der Freimaurerei zu unterstellen. Die Freimaurerei ist wesentlich und fundamental geprägt durch die relativierende Toleranz gegenüber verschiedenen Ideen und Auffassungen, wie widersprüchlich sie auch zueinander sein mögen. Auch die „Thesen bis zum Jahr 2000“¹⁸ stehen ganz und gar in dieser geistigen Linie, was wiederum die Erkenntnisse bestätigt, die die bischöfliche Kommission gewonnen hat.

Sebott bedauert, daß der Freimaurerei ein Philosoph schlechthin fehle. Immerhin ist hier die überragende Stellung Kants in der Auffassung der Freimaurerei erwähnenswert. Dazu sagt das Internationale Freimaurer-Lexikon: „Kant wurde der Alles-Zermalmer genannt, da er mit dem Dogmatismus und der Theologie und zugleich der empirischen sowie rationalistischen Philosophie ins Gericht ging . . . Das wahre Wesen der Welt, das ‚Ding an sich‘, können wir niemals erklären. Die Welt des Scheins ist unsere Welt. Er verwarf die Theologie, die Zauberalaterne der Hirngespinnste, ebenso wie auch die dogmatische Metaphysik, die über die Erfahrung hinausgeht . . . Die Autonomie des Sittengesetzes (Loslösung von religiöser Begründung) kann ‚als Grundgedanke aller Grundgedanken der Freimaurerei bezeichnet werden‘ (Heinichen). Die Auffassungen Kants bezüglich der Moral zeigen uns, daß er seinem tiefsten Wesen nach Freimaurer war (Caspari).“ Und von daher ist verständlich, was Schinkel sagt, den das Lexikon an dieser Stelle zitiert: „Wenn er (Kant) dem Bunde persönlich auch

nicht angehörte, so lebt doch die Gedankenwelt Kants wohl nirgends im gebildeten Bürgertum so stark fort als in den deutschen Logen“¹⁹. Geistigkeit und Toleranz, die auf diesem Gedankengut aufbauen, sind nicht jene des Zweiten Vatikanischen Konzils.

4. *Zur Frage der Religion.* Selbstverständlich wurde gerade diese Frage in der Kommission ausführlich und intensiv behandelt. Völlig unzutreffend meint Sebott der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vorwerfen zu können, sie mache „den Fehler, die Freimaurerei als eine Religion zu betrachten“ (82). Dieser Vorwurf muß zurückgewiesen werden. Davon spricht die Erklärung nicht.

Einen ganzen Tag lang versuchte man uns aus dem Kreis der freimaurerischen Gesprächspartner zu erklären, die Freimaurerei verhalte sich zur Kirche „wie der Vorhof zum Tempel“, „wie ein katechumenaler Vorgang zur Taufe“, „wie eine Hausandacht zur Eucharistiefeier“. Die *Mors Mystica* in der Freimaurerei sei eine gewisse Voraussetzung zur *Unio Mystica* in der Eucharistie. Die Freimaurerei sei religiös, aber selbst keine Religion. Trotz dieser Ausführungen hat die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz diese Aussagen nirgends in die Nähe der Religion gerückt²⁰.

Wiederum völlig unbegründet wiederholt Sebott diese Behauptung, wo er auf Punkt 9 – die Spiritualität der Freimaurerei – zu sprechen kommt (82f.). Die bischöfliche Erklärung sagt: „Die Freimaurerei stellt an ihre Mitglieder einen Totalitätsanspruch, der eine Zugehörigkeit auf Leben und Tod abfordert.“ Sebott meint, die Kirche werfe damit der Loge vor, „wie eine Religion“ zu handeln.

Hier liegt ein Irrtum vor. Gerade an diesem Punkt scheinen sich überdies leicht Irrtümer einzuschleichen. Das zeigt auch die in mancherlei Hinsicht ungenaue und fehlerhafte „Dokumentation zum Ergebnis des Dialogs Deutsche Bischofskonferenz – Vereinigte Großlogen von Deutschland 1974–1980“, welche die freimaurerische Forschungsgesellschaft *Quatuor Coronati e.V.* Bayreuth herausgegeben hat. Es ist anzunehmen, daß Sebott diese Dokumentation kennt, welche in diesem Punkt wie auch in etlichen anderen grob fehlerhaft ist.

Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz (IV, 9) erwähnt den Totalitätsanspruch der Freimaurerei, also die Zugehörigkeit auf Leben und Tod. Dagegen sagt nun der freimaurerische Gesprächspartner: „Wir erklären, daß keines der freimaurerischen Mitglieder der Dialogkommission die zitierte Zugehörigkeit auf Leben und Tod je behauptet hat, es ist hierüber nie gesprochen worden. Woher die katholischen Partner diesen Begriff genommen haben, ist nicht bekannt.“²¹ Dagegen wird der Schreiber an die schlichte Tatsache erinnert: die freimaurerischen Gesprächspartner hatten auf Bitten hin den katholischen Partnern die Ritualbücher der untersten drei Grade überreicht und dazu Erklärungen gegeben. Im Ritual III ist nämlich zu finden, worauf die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz Bezug (IV, 9) nimmt. In besonders eindringlicher Weise wird im Angesicht eines Totenschädels und nach vorausgehendem nachdrücklichen Hinweis auf den großen Ernst der Stunde dem Adepten wortwörtlich u. a. erklärt:

„Erst heute werden Sie ganz verstehen, daß Sie sich uns auf Leben und Tod geweiht haben.“²²

Wie wollen denn angesichts dieses Sachverhalts die freimaurerischen Dialogpartner in völliger Unkenntnis sein? Noch nachdenklicher stimmt, daß die freimaurerischen Gesprächsteilnehmer diese bedeutsame Textstelle, die sie selbst der katholischen Gesprächsseite zur Kenntnis gebracht haben, weder im Gedächtnis bewahren, noch sich des so ernsten und so wichtigen Augenblickes entsinnen, in welchem sie ja selbst (nach eigener Bestätigung) genau diese Ritualstelle erlebt und mitvollzogen haben! Wenn sie die Kenntnis dieses Textes in Abrede stellen, erweist sich, wie richtig die katholischen Gesprächspartner handelten, als sie sich nicht mit den Aussagen der freimaurerischen Partner allein begnügten, sondern die Rituale selbst einsehen wollten.

Beurteilung des Abschlusses der Kommissionsarbeit

Sebott behauptet, weil man sich in der Sache nicht habe einigen können, sei es zu einem Abbruch der Gespräche und zu getrennten Erklärungen gekommen. Beides ist unrichtig. Es gab keinen Abbruch der Gespräche, die Kommission beendete ihre Aufgabe nach getaner Arbeit. Die getrennten Erklärungen waren unabhängig vom Ausgang der Gespräche geplant. Nur aus Ahnungslosigkeit kann Sebott den Vorwurf erheben, daß „der Dialog auf der sachlichen Ebene eigentlich noch gar nicht stattgefunden hat“ (84). Dieser Vorwurf muß im Namen der gesamten Kommission energisch zurückgewiesen werden.

Beide Kommissionsseiten haben erklärt, alle anstehenden Fragen, über die die Freimaurer zu reden bereit waren, seien ausführlich behandelt worden. Was immer sollte denn in den sechs Jahren geschehen sein! Sollte die Kommission in sechs Jahren nicht an die eigentlichen Probleme herangegangen sein? Das müßte selbst für einen noch so argwöhnischen Beobachter unwahrscheinlich sein. Hier kamen existentielle Probleme zur Sprache. Es ging wirklich nicht um kirchenrechtliche Fragen, sondern um die fundamentale Frage der Vereinbarkeit der freimaurerischen Wesenheit mit der Existenz aus dem Offenbarungsglauben. Und hier muß eben gesagt werden, daß trotz aller Freundlichkeit zwei unvereinbare Gemeinschaften vorliegen. Das kann nicht jeder Katholik selbst erforschen. Da wäre er weit überfordert. Die Kirche hat die Aufgabe, ihren Gläubigen zu zeigen, wo die Gefahren für den Glauben verborgen liegen. Das kann auch zu kirchenrechtlichen Festlegungen führen, wie es die Geschichte zeigt. Das führt aber zuerst zu weltanschaulicher Abgrenzung.

Die „Thesen bis zum Jahr 2000“

Nach Abschluß der Gespräche und nach dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz wurden den katholischen Kommissionsmitgliedern erst die freimaurerischen „Thesen bis zum Jahr 2000“ bekannt²³. Der zugeordnete Großmeister Großmann, der zusammen mit Sebott am 21. März 1981 in Frankfurt am Main über die Vereinbarkeit von katholischer Kirche und Freimaurerei gesprochen hat, stellt in diesen Thesen die unüberwindliche Opposition der Freimaurerei zur Kirche dar. Schon die erste These sagt: „Systeme weltanschaulich-religiöser Art, die alleinige Verbindlichkeit beanspruchen können, gibt es nicht.“

Auch wenn danach aus verschiedenen Gründen versucht wurde, die Bedeutung dieser Thesen herabzuspielen, so gilt doch, daß die Abfassung durch den zugeordneten Großmeister und den Großredner, das positive Urteil des amtierenden Großmeisters und sein öffentliches Eintreten für dieselben im offiziellen Organ seiner Großloge doch nicht einfach wegzudiskutieren sind. Der Großlogentag hat diese Thesen nicht verworfen, sondern einem Ausschuß übergeben. Entscheidend ist aber letztlich doch, daß sich in diesen Thesen genau das findet, was der amtierende Großmeister Dr. Otto Trawny in seinem Artikel über sie sagte: „Sie sollen unsere (die freimaurerische) in 250 Jahren geformte Weltansicht ‚zum Sprechen bringen‘ in unserer Alltagssprache und abgestellt auf die großen, oft bänglichen Fragen zu Gegenwart und Zukunft.“²⁴

Es ist unmöglich zu glauben, daß der Großmeister, der zugeordnete Großmeister, der Großredner, gewissermaßen der ganze Großlogenvorstand in ihrem Urteil weniger kompetent seien als Nichtmaurer, die diese Thesen als nichtmaurerisch ansehen. Es hat sich unabweislich herausgestellt, daß dieselbe Geistigkeit, mit der sich die Kommission in den sechs Jahren befaßt hat, in diesen Thesen tatsächlich zum Sprechen kommt. Und so kam es, daß das abschließende Urteil, das diesen Thesen zeitlich vorauslag, durch dieselben nachgerade eine Bestätigung erfuhr, und zwar auch nach Meinung der freimaurerischen Seite.

Zum „Geheimnis“ der Freimaurerei

In der „Humanität“, einem offiziellen freimaurerischen Organ, wird auch über das so oft totgeglaubte Freimaurergeheimnis gesprochen und eine Verstärkung desselben gefordert²⁵. Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz erwähnt das Freimaurergeheimnis überhaupt nicht. Sie wirft der Freimaurerei keine Geheimnistuerei vor. In den Sitzungen erklärte uns die freimaurerische Seite, strenggenommen gäbe es kein Geheimnis außer dem Schutz der Riten. Als eigenartig und außerordentlich unverständlich mußte es auf diesem Hintergrund

erscheinen, daß die freimaurerischen Gesprächspartner jede Auskunft über die Hochgrade, angefangen beim 4. Grad, radikal ins Geheimnis hüllten. Auch nach Rückfrage bei ihren Oberen blieb jede Auskunft verweigert.

Hier legen sich die Fragen nahe: Wenn das alles so sehr mit dem Christentum vereinbar ist, warum haben sich die offiziellen Vertreter der Vereinigten Großlogen von Deutschland so radikal geweigert, etwas über die Hochgrade auszusagen? Warum wurde die Aussageverweigerung noch unerbittlicher, nachdem die Gesprächspartner bei ihren Vorgesetzten vergeblich um eine Aussageerlaubnis nachgefragt hatten? Warum spielten sie die Hochgrade bis zur völligen Bedeutungslosigkeit herunter und behaupteten, das ganze Wesen der Freimaurerei sei vollkommen in den untersten drei Graden enthalten, obwohl Albert Pike sagt: „Die trivialste Behauptung besteht darin, daß der Lehrinhalt der Freimaurerei in den drei Grundgraden völlig enthalten sei“?²⁶ Tatsächlich ist A. Pike einer der größten Kenner der Freimaurerei und insbesondere des Hochgradsystems des A.A.S.R., das er mitgeprägt hat, und gerade von diesem Hochgradsystem sagt auch Miers: „Die gesamte geistige Elite der Freimaurerei begleitet heute die Grade dieses Systems.“²⁷

Wenn die Freimaurer das Gesprächsthema „Hochgrade“ abgelehnt haben, war ihnen dabei wohl von vornherein bewußt, daß für die Hochgrade, was sie über die Vereinbarkeit von katholischer Kirche und Freimaurerei sagten, nicht gelten konnte. Von den sechs freimaurerischen Gesprächspartnern hatte nämlich die Mehrzahl hohe, ja höchste Freimaurergrade inne. Die Untersuchung blieb auf die unteren drei Grade beschränkt. Trotz des erwähnten unerbittlichen Nein zu irgendwelchen Aussagen über die Hochgrade haben die Gespräche ausreichende Erkenntnisse erbracht, die die erfolgte Beurteilung rechtfertigten. Wenn schon die Untersuchung der untersten drei Grade die Unvereinbarkeit aufzuzeigen und die unüberwindlichen Hindernisse sichtbar zu machen geeignet war, war am Ende die Verweigerung jeglicher Auskünfte über die höheren Grade nicht mehr so bedeutend.

Wie kommt Sebott zu seiner Interpretation des Verhältnisses Freimaurerei – katholische Kirche und der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz? Das läßt sich nur so erklären: Wer zu der obengenannten Fehldeutung des Konzils gelangt, kann kein Verständnis für die Erklärung der Bischofskonferenz haben, die gerade den Wahrheitsbegriff in die Mitte stellt. Wer die Wahrheitsfrage freigibt, endet in jener Art von Humanismus, die das freimaurerische Ideal bildet.

Feindschaft zwischen katholischer Kirche und Freimaurerei?

Bei Sebott ist immer wieder von Feindschaft zwischen Kirche und Freimaurerei die Rede. Dies verrät völlig unzureichende Kenntnis der Verhältnisse in Deutschland. Es kann gesagt werden, daß zumindest schon seit einer Generation dieses Feindesdenken verschwunden ist.

Einen Markstein bildet in diesem Zusammenhang die Aachener Konferenz von 1928. Damals fand in Aachen eine Konferenz zwischen dem Jesuitenpater Hermann Gruber und den Freimaurern Dr. Kurt Reichel (Wien) und Eugen Lennhoff (Wien) sowie Ossian Lang (New York) statt. Sie war die Folge eines vorausgegangenen zweijährigen umfangreichen Briefwechsels zwischen P. Gruber und Dr. Reichel. Er hatte der grundsätzlichen Auseinandersetzung über die beiderseitigen Weltanschauungen und der Möglichkeit einer Stilisierung des Kampfes gegolten. In der Korrespondenz, in diesbezüglichen Aufsätzen in der „Wiener Freimaurer-Zeitung“ und bei der Konferenz selbst kam die Anschauung zum Ausdruck, daß es sich bei dem Widerstreit Katholizismus und Freimaurerei um einen Gegensatz weltanschaulicher Fragen (religiöses Dogma und philosophische Toleranz) handle, die nicht zur Deckung gebracht werden könnten, daß sich aber naturgemäß daraus die Forderung ergäbe, die Austragung der Gegensätze aus dem Gebiet der Lügen und Verleumdungen auf die höhere Ebene der kritisch wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu heben, ein Standpunkt, dem beide Seiten voll beipflichteten²⁸.

Seit jener Konferenz hat sich diese sachliche Haltung immer mehr durchgesetzt, welche P. Gruber schon einige Zeit zuvor auch nach dem Urteil der Freimaurer gezeigt hatte. Was will also der von Sebott mehrfach gebrauchte Ausdruck „Feindschaft“?

Sebott glaubt, die Gespräche zwischen katholischer Kirche und den Vereinigten Großlogen von Deutschland hätten mit einem Bruch geendet, nach der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz sei der Dialog vorbei (84). Das ist unrichtig. Zum einen sind die Kontakte faktisch durch den von der Freimaurerei Beauftragten mit der katholischen Kirche unablässig weitergegangen; zum andern muß eine Unterscheidung festgehalten werden, die gerade das Zweite Vatikanum eingeführt hat: von der grundsätzlichen Sicht (Verschiedenheit, Unvereinbarkeit) ist die Bereitschaft zu unterscheiden, mit allen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten. Darüber spricht die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz ausdrücklich (I, 2). Ohne Umschweife kann gesagt werden, daß das selbstverständlich auch für jeden gesprächswilligen Freimaurer gilt.

ANMERKUNGEN

* Der Bischof von Augsburg, Dr. Josef Stimpfle, bat um die Veröffentlichung dieses Artikels, in dem er zu den Ausführungen von Reinhold Sebott im Februarheft dieser Zeitschrift (199, 1981, 75–87) Stellung nimmt. Bischof Stimpfle war Vorsitzender der Dialogkommission der Deutschen Bischofskonferenz und der Vereinigten Großlogen von Deutschland, die von 1974–1980 tagte.

Prof. Sebott verzichtet im Augenblick auf eine Replik. Er wird auf den Beitrag von Herrn Bischof Stimpfle zurückkommen, sobald die vom Vatikan angekündigte endgültige Entscheidung über das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und der Freimaurerei im neuen kirchlichen Rechtsbuch veröffentlicht ist. Auf eines aber möchte Pater Sebott im voraus hinweisen: Die ihm von Bischof Stimpfle unterschobene Behauptung, daß vom Zweiten Vatikanischen Konzil „die Wahrheit als zentraler Leitbegriff der Kirche in einer wahrhaft kopernikanischen Wende beseitigt und durch den Begriff der menschlichen Würde ersetzt worden sei“, ist falsch und eine völlig irreführende Zusammenfassung eines Journalisten der FAZ. P. Sebott hat solchen Unsinn niemals geäußert. Dies wurde ihm mit Brief vom 22. Juni 1977 durch Bischof W. Kempf bestätigt, nachdem dieser Einsicht in das Manuskript des Vortrags genommen hatte. (Anmerkung der Redaktion.)

¹ Ausführungen von Prof. Dr. Sebott SJ in der Frankfurter Loge „Zur Einigkeit“ 1976, vgl. Bericht der FAZ, 27. 11. 1976.

² Vgl. „Lumen Gentium“ Nr. 41, „Gaudium et spes“ Nr. 43.

³ Ritual III A. F. u. A. M., S. 29.

⁴ Osservatore Romano Deutsch 1979, Nr. 3, S. 8.

⁵ Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ Nr. 1.

⁶ R. Appel, H. Vorgrimler, Kirche und Freimaurerei im Dialog (Frankfurt 1975) 80–85.

⁷ Erklärung vom 17. 2. 1981, veröffentlicht: Osservatore Romano, 2. 3. 1981.

⁸ KNA, 3. 3. 1981.

⁹ La Civiltà Cattolica 132 (1981) I 576–579.

¹⁰ Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei I, 2.

¹¹ E. Lennhoff, O. Posner, Internationales Freimaurer-Lexikon (Wien ²1975).

¹² Ebd. 1666.

¹³ Ebd. 1300.

¹⁴ Ebd. 374.

¹⁵ Ebd. 1207, 1665.

¹⁶ Generalaudienz v. 20. 12. 1976, in: Wort und Weisung 1976, 385f.

¹⁷ Ansprache an die italien. Volksmissionare, in OR, 7. 2. 1981, 1.

¹⁸ Vgl. das Deutsche Freimaurer Magazin Humanität Nr. 1, 1980.

¹⁹ Internationales Freimaurer-Lexikon, 813f.

²⁰ Freilich gibt es auch Äußerungen der Freimaurerei selbst, welche dieselbe als Religion verstehen. Vgl. Herder-Korrespondenz (1953) 568.

²¹ Dokumentation zum Ergebnis des Dialogs Deutsche Bischofskonferenz – Vereinigte Großlogen von Deutschland 1974–1980 (Quellenkundliche Arbeit Nr. 14 der Freimaurerischen Forschungsgesellschaft Quatuor Coronati e.V. Bayreuth; Hamburg 1980) 46.

²² Ritual III, A. F. u. A. M. S., in: Ritual II/IV, von Fr. L. Schröder (Hamburg ¹1975) 46.

²³ Humanität Nr. 1, 1981 (Einlage nach S. 20).

²⁴ Ebd. 5.

²⁵ Ebd. 7.

²⁶ *Morals and Dogma* (Charleston 1871), zit. nach H. E. Miers, Lexikon des Geheimwissens (Freiburg 1970) 197.

²⁷ Ebd. 320.

²⁸ Vgl. Internationales Freimaurer-Lexikon, 2.